Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITS.Connect des Horst Görtz Instituts zur entgeltlichen Teilnahme an der Veranstaltung

# I. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt nur durch rechtzeitige Anmeldung über das Anmeldeportal für die ITS.Connect zustande. Ist die Anmeldung erfolgt, so erhält der Teilnehmer soweit die tatsächlichen Kapazitäten es erlauben eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung per Email. Die Anmeldung ist dann bindend.
- (2) Nimmt der Teilnehmer in der Anmeldung Bezug auf eigene Vertragsbedingungen, stellt dies keine wirksame Anmeldung zur Veranstaltung dar. Der Veranstalter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine wirksame Anmeldung vorliegt.

## II. Unternehmensdarstellung

Die Veranstaltung dient ausschließlich dazu, sich als potentieller Arbeitgeber für Hochund Fachhochschulabsolventen zu präsentieren. Hat die Präsentation des Teilnehmers durch Exponate, Werbemittel, das Verhalten seiner Mitarbeiter oder in sonstiger Weise nicht unmittelbar zum Ziel, den Teilnehmer bei den Studenten der Universitäten und Fachhochschulen als zukünftigen Arbeitgeber darzustellen, oder beschränkt sich die Präsentation des Teilnehmers nicht auf die zugewiesene Standfläche, kann der Veranstalter den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen. Dasselbe gilt, wenn – nach Abwägung der beiderseitigen Interessen – sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt, insbesondere wenn ein Teilnehmer ein Verhalten zeigt, welches den Ruf oder das Ansehen des Veranstalters zu beeinträchtigen imstande ist.

#### III. Werbung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung zu werben. Form, Inhalt und Umfang der Werbung liegen im ausschließlichen Ermessen des Veranstalters.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, für die Bewerbung der Veranstaltung Name und Logo sowie andere Symbole des Teilnehmers zu verwenden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Teilnehmers bedarf.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter nach deren Anforderung alle Informationen und Unterlagen im Rahmen des Zumutbaren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Veranstalter die Werbemaßnahmen durchführen kann. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer bei der Werbung für die Veranstaltung nicht zu erwähnen.
- (4) Werbemaßnahmen des Teilnehmers für die Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Diese wird nur erteilt, wenn aus den Werbemaßnahmen des Teilnehmers für die Veranstaltung das Horst Görtz Institut ausdrücklich als Veranstalter genannt wird. Diese Klausel gilt auch für Werbemaßnahmen Dritter im Auftrag des Teilnehmers.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Veranstaltung Ton-, Bild- und Filmaufnahmen zu machen und diese für Werbung zu nutzen oder zu veröffentlichen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter geltend machen kann. Der Teilnehmer setzt bei der Veranstaltung nur solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein, die ihrer werbenden Darstellung in Wort und Bild im gesetzlichen

.

Rahmen zugestimmt haben. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer dies verbindlich gegenüber dem Veranstalter.

### IV. Rücktritt

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter zu erklären (per Fax, Email oder Post). Er wird wirksam mit Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
- (2) Geht die Rücktrittserklärung mehr als sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter zu, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der Hälfte des vereinbarten Entgelts an den Veranstalter verpflichtet. Geht die Rücktrittserklärung später als sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter zu, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe verpflichtet. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Aufwand entstanden ist.

# V. Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn deren Durchführung gefährdet ist oder sich nicht genügend Teilnehmer zu der Veranstaltung angemeldet haben. In diesem Fall wird dem Teilnehmer ein bereits gezahltes Entgelt erstattet.

## VI. Haftung

(1) Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung von Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen haftet der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen dem Teilnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Teilnehmer nicht für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden, unabhängig von der Art des Verschuldens.
- (3) Der Teilnehmer kann gegenüber dem Veranstalter keine Ansprüche wegen eines Ausschlusses von der Veranstaltung gemäß II. oder wegen der Absage der Veranstaltung gemäß V. geltend machen mit Ausnahme des in V. Satz 2 geregelten Anspruchs.
- (4) Der Teilnehmer haftet gegenüber dem Veranstalter für alle Schäden, die an den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Präsentationsmöglichkeiten und

Einrichtungsgegenständen entstehen, es sei denn der Veranstalter hat den Schaden selbst zu vertreten.

# VII. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Bestätigung durch den Veranstalter (per Fax, Email oder Post). Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Ergänzungen dieses Paragraphen.

#### **VIII: Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag oder aus der Veranstaltung ist Bochum.

### IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und des Vertrags insgesamt davon unberührt.